

II. Schnarcherische. — I. Schnölzerische. 129

- f) Im Abgange überhaupt aller Schnarcherischen Anverwandten ist diese Stiftung dahin bestimmt: daß nach Willkühr des jeweils regierenden Fürsten von Schwarzemberg durch drey Jahre wer immer, nach drey Jahren aber ein armer Sudweiser Bürgersohn eben durch drey Jahre, diese Wohlthat genieße, mit beständiger Befolgung einer dergleichen Abwechslung.
- g) Ein studierender Ordensgeistlicher, wenn er auch verwandt ist, ist dieser Stiftung unfähig.
- h) Hieher gehören übrigens die sub Lit. e, g, und h bey der vorhergehenden Stiftung angeführten Bedingnisse.

Verbindlichkeiten.

„ Die Stifftlinge haben für den Stifter und seine Anverwandtschaft zu beten.

Stiftungskapital 3000 fl.

Jährliches Stipendium für einen 60 fl.

Ersparniß 800 fl.

Vorschlagsrecht.

Die Schnarcherische Anverwandtschaft, und sodann ein jeweils regierender Fürst zu Schwarzemberg.

Nebstdem hat der Stifter im Jahre 1764^d weiteres 500 fl. bestimmt, damit über diese Stiftungen ein Kurator bestellet und besoldet würde mit
Jährlichen 17 fl. 30 fr.

I. Schnölzerische.

Joseph Schnölzer, Pfarrer in Pischtin auf der Herrschaft Frauenberg 1742 den 13. August bey dem ehemaligen Krumauer Seminarium.

Bestimmung für I.

- a) Anverwandten des Stifiers.